

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird gem. § 3 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 29. Juni 2001 nach Einheitssätzen ermittelt. Die Festsetzung der Einheitssätze hat nach § 132 Ziffer 2 BauGB durch Satzung zu erfolgen.

Die Überprüfung der zuletzt für das Jahr 2010 ermittelten Einheitssätze hat ergeben, dass die Höhe der Einheitssätze für den Herstellungszeitraum 01.01. – 31.12.2011 überwiegend neu festgesetzt werden muss.

## **Straßenbau**

Nach § 130 Abs. 1 Satz 2 BauGB sind die Einheitssätze nach den in der Gemeinde üblicherweise durchschnittlich aufzuwendenden Herstellungskosten vergleichbarer Erschließungsanlagen festzusetzen. Die Einheitssätze sind daher grundsätzlich aus der Auswertung repräsentativer Baumaßnahmen des Geltungszeitraums zu entwickeln.

Im Bereich Straßenbau ließen sich für das Jahr 2011 nur für die Mischverkehrsflächen und teilweise für die Teileinrichtung Fahrbahn genügend Baumaßnahmen finden, die aus dem Erschließungsbereich stammen und gleichzeitig repräsentativen Charakter aufweisen. Die sich hieraus ergebenden Werte wurden der Einheitssatzermittlung nach den o. g. Vorgaben zu Grunde gelegt.

Wegen des vergleichbaren technischen Aufbaus wurden die Einheitssätze für die selbstständigen Wohnwege und die Fußgängergeschäftsstraßen mit den Veränderungsraten bei den Mischverkehrsflächen angepasst.

Für die übrigen Bereiche wurde auf die Einheitssätze des Jahres 2010 derjenige Faktor angewandt, der der Entwicklung des Straßenbaukostenindex NRW von 2010 auf 2011 entspricht (Index 2010: 124,0, Index 2011: 127,8, Steigerungsrate: 3,06 %).

## **Grünbereich**

Hier wird weiterhin von einer konstanten Kostensituation ausgegangen, so dass die seit 2008 fortgeschriebenen Einheitssätze auch für den Herstellungszeitraum 2011 übernommen werden.

## **Straßenbeleuchtung**

Bei den Einheitssätzen für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung ist die Kostenentwicklung insbesondere abhängig von der Art der eingesetzten Leuchten und der erforderlichen Masthöhen. Hieraus ergeben sich Veränderungen in der Höhe der Einheitssätze unabhängig von der allgemeinen Preisentwicklung.

Für das Jahr 2011 verringern sich die Einheitssätze gegenüber dem Jahr 2010 bei den dekorativen Leuchtstellen um 7,28 %, während bei den technischen Leuchtstellen eine Steigerung um 2,50 % zu verzeichnen ist. Die in der Bedarfsermittlung (Anlage 6) aufgeführten Werte pro m<sup>2</sup> sind Nettokosten. Zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % ergeben sich die im Satzungstext aufgeführten Einheitssätze in Höhe von 6,57 €/m<sup>2</sup> für technische Leuchtstellen und 10,70 €/m<sup>2</sup> für dekorative Leuchtstellen.

Zur weiteren Begründung wird auf die als Anlage 3 beigefügte Vergleichsberechnung sowie auf die als Anlagen 4 (Straßenbau), 5 (Grünbereich) und 6 (Beleuchtung) beigefügten Bedarfsberechnungen hingewiesen.

Insgesamt liegt die durchschnittliche prozentuale Veränderung der neuen Einheitssätze gegenüber denjenigen für das Jahr 2010 bei 1,07 %.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Einheitssätze wurden für den gesamten Herstellungszeitraum des Jahres 2011 ermittelt. Daher und aus Gründen der Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens muss § 1 rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft treten.

**Begründung zur fehlenden Alternative:**

Eine Alternative besteht nicht. In § 3 Abs. 1 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 29.06.2001 ist die Abrechnung nach Einheitssätzen festgelegt. Die Verpflichtung zur Anpassung an die Kostenentwicklung ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben.